



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Hubrich, Eduard: Die Steuerfreiheit der deutschen Bundesfürsten

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Steuerfreiheit der deutschen Bundesfürsten

Von Dr. jur. Eduard Hubrich, o. ö. Professor der Rechte in Greifswald



Die Frage der Steuerfreiheit der deutschen Bundesfürsten hat aus neuerlichem Anlaß bereits eine ganze Reihe von Beantwortern gefunden, ohne daß die Lösungen den vom Standpunkt juristischer Konsequenz zu stellenden Anforderungen wirklich genügten. Bei der antimonarchistischen Richtung der Zeit haben namentlich in Reichstage und in der politischen Presse manche Stimmen gern die Gelegenheit wahrgenommen, um mit der Verneinung der seitens der Reichsregierung behaupteten Steuerfreiheit der Bundesfürsten dem monarchischen Prinzip überhaupt eins zu versetzen. Erleichtert wurde diese Arbeit allerdings durch das Ungeschieh der offiziösen Begründung des Regierungsstandpunktes in der vorliegenden Frage. Aber auch der in Nr. 11 der Deutschen Juristen-Zeitung vom 1. Juni 1913 erschienene Aufsatz von Anschütz (Berlin): „Die Steuerfreiheit der deutschen Fürsten“, dessen Ausführungen gegenüber der offiziösen Begründung des Regierungsstandpunktes manches Zutreffende enthalten, wird der Sachlage im Hinblick auf den prinzipiellen Aufbau nicht vollauf gerecht, ebenso wenig wie die Aufsätze von Arndt in Nr. 127 des Tag vom 3. Juni 1913 und von Hamm in Nr. 12 der Deutschen Juristen-Zeitung vom 15. Juni 1913.

Unfechtbar ist es von vornherein, daß Anschütz in seinem erwähnten Aufsatz ausnahmslos für die Beurteilung staatsrechtlicher Fragen der Gegenwart eine Verwendung der Rechtsgedanken des vorkonstitutionellen deutschen Staatsrechts ablehnt. Das mag eine gewisse Berechtigung für die Staaten Süddeutschlands haben, welche, aus einer Reihe verschiedenartiger Länderbrocken zusammengesetzt, erst mit dem Anschluß an das konstitutionelle System ein modernes Staatswesen und eine moderne Staatsrechtsentwicklung bekamen. Anders steht es jedoch sicher mit der Staatsrechtsentwicklung der preußischen Monarchie. Das vorkonstitutionelle preußische Staatsrecht hat bekanntermaßen seine maßgebende Modifikation bereits im Allgemeinen Landrecht von 1794 erhalten, und die Weltanschauung, auf welcher die staatsrechtliche Partie des Allgemeinen Landrechts sich aufbaut, ist unleugbar in den Hauptpunkten wesensverwandt der Weltanschauung des Konstitutionalismus, von welcher die Normen der geltenden preußischen Verfassungsurkunde Zeugnis ablegen. Eine von schon wesentlich

modernem Geist erfüllte Staatsrechtsordnung besitzt Preußen seit der landrechtlichen Kodifikation. Liegt ihr doch bereits nicht nur der Gedanke zugrunde, daß das preußische Staatswesen prinzipiell ein durch Kräfte von diesseits der Erde geschaffener Bau ist, sondern auch die Anschauung, daß der — absolute — König nur Organ der selbst als Subjekt der Staatsgewalt auftretenden juristischen Staatspersönlichkeit sei und daher seine formelle Machtvollkommenheit materiell nur im Interesse des Staatsganzen ausüben dürfe. In den berühmten, dem damaligen Kronprinzen gehaltenen Vorträgen von 1791 und 1792 lehrte schon Suarez von der Rechtsstellung des Hohenzollernkönigs: „In ihm vereinigen sich also alle Rechte der bürgerlichen Gesellschaft, und dies ist es eigentlich, was seine Souveränität ausmacht. Vermöge dieser Souveränität ist er also auch befugt, alle Handlungen der Bürger des Staates nach den Zwecken der bürgerlichen Gesellschaft zu leiten und zu bestimmen. Aber diese Zwecke enthalten zugleich die innere Einschränkung der Souveränität und den unterscheidenden Charakter zwischen ihr und dem Despotismus.“ Den Grundsatz, daß der ordentliche Richter in den ihm durch Gesetz zugewiesenen Rechtssprechungssachen nicht durch plötzliche einseitige Machtverfügungen des Königs gestört werden könne, hat die vorkonstitutionelle Gesetzgebung Preußens schon mehrere Jahrzehnte vor dem Inkrafttreten der Verfassungsurkunde festgelegt, und von Anschütz selbst ist vor mehr als einem Jahrzehnt darauf hingewiesen worden („Gesetzgebende Gewalt 1901“), daß gerade die landrechtliche Kodifikation sich auch zu dem „Prinzip der gesetzmäßigen Verwaltung“ bekenne, d. h. zu dem Standpunkt, daß die Verwaltungsorgane nur auf Grund objektiven Rechtsfalles Handlungen und Unterlassungen von den Untertanen fordern könnten. Endlich stand auch dem königlichen Gesetzgeber, durch Einzelnormen des Allgemeinen Landrechts verbrieft, ein gewisses Gesetzesvorschlagsrecht bestimmter vollstümlicher Kreise (der Provinzialstände, Stadtgemeinden, Innungen, Kirchengesellschaften, Universitäten) gegenüber. Der sich in der preußischen Verfassungsurkunde auswirkende Konstitutionalismus hat nur auf solcher von modernem Geist erfüllten Basis fortgebaut, und den inneren Zusammenhang zwischen der vorkonstitutionellen und der konstitutionellen Rechtsordnung Preußens deutet auch genugsam die salvatorische Klausel des Artikels 109 der Verfassungsurkunde an, nach welchem alle „der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufenden Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetzen und Verordnungen“ in Kraft bleiben. Bekräftigt und vervollständigt hat insbesondere nur die Verfassungsurkunde mit ihren Normen über die Grundrechte der Preußen das „Prinzip der gesetzmäßigen Verwaltung“ und sodann in Titel VI die Unabhängigkeit der durch die ordentlichen Gerichte zu handhabenden Rechtspflege, desgleichen mit der Proklamierung der Unabhängigkeit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte der Preußen vom religiösen Bekenntnis die Vorstellung von dem spezifisch weltlichen Charakter des preußischen Staatswesens. Als durchgreifende Neuerungen, die der preußischen Verfassungsurkunde zu verdanken

sind, die aber doch die konstitutionelle Rechtsordnung Preußens nicht zu einer völlig andersartigen gegenüber der vorkonstitutionellen machen können, erscheinen in der Hauptsache lediglich einerseits die Bindung des königlichen Gesetzgebers durch ein wahres, bei der Feststellung des Gesetzesinhalts sich äußerndes Zustimmungsgesetz einer sich gleichmäßig über der regierten Masse erhebenden allgemeinen Volksvertretung, andererseits die Einführung der Ministerverantwortlichkeit als grundsätzlicher Bedingung der Rechtsgültigkeit der königlichen Regierungsakte.

Allerdings folgt aus der Natur der Sache, daß im allgemeinen eine Steuerfreiheit der deutschen Bundesfürsten gegenüber indirekten Reichsteuern nicht in Frage kommen kann, anders steht es indessen mit direkten Reichsteuern! Auf die Rechtfertigung, mit welcher jetzt die behauptete Freiheit der deutschen Fürsten auch von direkten Reichsteuern offiziös ausgestattet wurde, ist augenscheinlich die Rechtspredung des preußischen Obergerichts nicht ohne Einfluß gewesen, welche auch für die konstitutionelle Zeit die preußischen Monarchen grundsätzlich der Pflicht enthoben hat, gleich den Untertanen persönlich zu den Lasten des Staats, wie der Kommunen beizutragen und sich in dieser „auf dem Wesen der Monarchie“ beruhenden Auffassung ausdrücklich auch noch auf die positiven Bestimmungen im Titel 13 und 14 II des Allgemeinen Landrechts gestützt hat. Namentlich in Band 33 der „Entscheidungen des Obergerichts“ wird ausgeführt (Urteil des II. Senats vom 16. Februar 1898): „Der Titel 13 enthält — wie Suarez in der *Revisio monitorum* bemerkt — nicht sowohl Gesetze für den Landesherrn, als vielmehr eine Herleitung seiner Rechte aus seinen Pflichten. Nach § 1 dieses Titels vereinigen sich alle Rechte und Pflichten des Staats gegen seine Bürger und Schutzverwandten in dem Oberhaupt desselben; ihm gebühren alle Vorzüge und Rechte, welche zur Erreichung der Endzwecke des Staats erforderlich sind (§ 4). Diese Vorzüge und Rechte sind die Majestätsrechte, die in den folgenden Paragraphen näher behandelt werden. Nach §§ 14, 15 kommt dem Oberhaupt des Staats das Majestätsrecht zu, zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse das Privatvermögen, die Personen, ihre Gewerbe, Produkte oder Konsumtion mit Abgaben zu belegen. Folgerichtig bestimmt § 2 des Titels 14, der von den Staatseinkünften und fiskalischen Rechten handelt, daß dem Besteuerungsrechte, als einem Hoheitsrechte des Staats, alle diejenigen unterworfen sind, die für ihre Personen, Vermögen oder Gewerbe den Schutz des Staats genießen; und es ist weiter in den §§ 3, 4 nur von den „Klassen von Landeseinwohnern“, Korporationen oder Gemeinden als von solchen die Rede, denen eine Befreiung von diesem Hoheitsrechte zukommen könne. Aus der so umschriebenen Stellung des Staatsoberhauptes als des Inhabers sämtlicher Staatshoheits- oder Majestätsrechte folgt somit, daß dasselbe für seine Person nicht wiederum eben diesem Majestätsrechte der Besteuerung weiter „unterworfen“ sein könne, als es selbst bestimmt und angeordnet hat. Darin hat

auch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 bloß insoweit etwas geändert, als nunmehr das Recht der Besteuerung gemäß Artikel 100 nur nach den Gesetzen und dem Staatshaushaltsetat auszuüben ist."

Diese Ausführungen des Obergerwaltungsgerichts zeigen deutlich, wie gerade das aktuelle preußische Staatsrecht noch auf die vorkonstitutionelle Rechtsordnung Preußens als Maßstab für bestimmte Rechtsfragen der konstitutionellen Zeit zurückgeht, und wie es sich insbesondere bestimmte landrechtliche Normen mit solcher zwingenden Einheitskraft ausgestattet denkt, daß es ihnen auch ohne besondere Neupublikation Geltung in dem ganzen — erweiterten — Gebiet der preußischen Monarchie beilegt, während die Bestimmungen der Verfassungsurkunde nur modifizierend zu diesen ihre Grundlage bildenden, vorkonstitutionellen Einheitsnormen hinzutreten (siehe auch Annalen des Deutschen Reichs 1908 S. 662f.). Es involviert dieser Standpunkt des Obergerwaltungsgerichts auch eine beherzigenswerte Lehre und Warnung gegenüber neueren, in literarischen Produktionen hin und wieder vorkommenden Versuchen, nicht gern gesehenen Konsequenzen aus einer vorkonstitutionellen, weder durch Ausspruch des Gesetzgebers, noch durch nachweisbares Gewohnheitsrecht beseitigten Rechtsnorm dadurch aus dem Weg zu gehen, daß man schlaunweg behauptet, die Bestimmung sei antiquiert! Das ist nicht das Verfahren eines positiven, seiner Aufgabe und Bestimmung bewußten Juristen! Auf der andern Seite muß freilich gegenüber der Art der Beweisführung des Obergerwaltungsgerichts, daß nämlich der preußische König als Inhaber sämtlicher Majestätsrechte und insbesondere des Majestätsrechts der Besteuerung auch in konstitutioneller Zeit präsumtiv nicht diesem Majestätsrecht der Besteuerung unterliegen könne, beanstandet werden, daß diese Sprachweise den Anforderungen moderner Staatsrechtswissenschaft nicht eben gerecht wird und den Entscheidungspunkt für die Steuerfreiheit des preußischen Monarchen nur in einer gewissen Umhüllung vorführt. Es ist diese Sprachweise vom Standpunkt moderner Staatsrechtswissenschaft ebenso zu beanstanden, wie das Vorgehen Hamms, welcher davon redet, daß „der absolute Fürst als Souverän im Zusammenhang mit seinem Gesetzgebungsrecht zwei ‚persönliche Hoheitsrechte‘ besessen habe: gegenüber den Strafgesetzen die Straffreiheit und gegenüber den Steuergesetzen die Steuerfreiheit."

Suarez, dem „Vater“ des Allgemeinen Landrechts, war die Montesquieu'sche Dreigliederung der Funktionen der Staatsgewalt in die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt wohl bekannt (Verwaltungsarchiv Bd. 16, S. 447), nichtsdestoweniger entschloß sich die landrechtliche Kodifikation, die nicht eine erschöpfende Normierung des ganzen öffentlichen Rechtsstoffes brachte und bringen sollte, dazu, bei der Umschreibung der Rechtsstellung des preußischen Monarchen noch die damals in Deutschland vorherrschende Aufteilung der Staatsgewalt in einzelne Majestäts- oder Hoheitsrechte zugrunde zu legen, nicht jene Dreigliederung der Staatsfunktionen. So erscheint auch der preußische Monarch im Allgemeinen Landrecht nicht nur nach II 13 §§ 6, 7 als Inhaber des

„Majestätsrechts“ der Gesetzgebung (der Gesetzgebungshoheit), sondern auch davon gesondert nach II 13 § 15, II 14 § 2 als Inhaber des „Majestätsrechts“ des Besteuerungsrechts und nach II 17 § 18 als Inhaber des „Hoheitsrechts“ der „allgemeinen und höchsten Gerichtsbarkeit“ (der Justizhoheit). Einer Vorstellungsweise, die es über sich gewinnen kann, in dieser Weise Gesetzgebungs-, Steuer- und Justizhoheit nebeneinander zu stellen, erscheint es nun allerdings gemäß, weiter zu folgern, daß der Monarch als Inhaber der Steuer-, wie der Justizhoheit „logischerweise“ für seine Person nicht der nämlichen Steuer- wie Justizhoheit unterliegen könne. Aber diese Betrachtungsweise überfiehet doch den juristischen Kern der Dinge, nämlich, daß die Besteuerungs- und die Justizhoheit in ihrer materiellen Ausgestaltung von der „Gesetzgebungshoheit“ abhängig ist, und daß demgemäß auch eine persönliche Befreiung des Monarchen auf dem Gebiete der Besteuerungs- und der Justizhoheit allein durch eine entsprechende Äußerungsart der „Gesetzgebungshoheit“ bedingt ist und hierauf lediglich in juristisch haltbarer Weise zurückgeführt werden kann. Die bloße Qualifikation eines Monarchen als des Inhabers der Justiz- und Steuerhoheit reicht daher nicht aus, in juristisch unanfechtbarer Weise den Grundsatz der persönlichen Straf- und Steuerfreiheit des Monarchen zu formulieren.

Die landrechtliche Kodifikation hat dem preußischen Monarchen nicht durch einen positiven Rechtsatz unmittelbar die persönliche Steuer- und Straffreiheit zugesprochen, jedoch ergab sich diese Freistellung zunächst schon ohne weiteres aus der Art der Beteiligung, welche die landrechtliche Kodifikation für den preußischen Monarchen bei dem Zustandekommen eines Gesetzes vorsah. Die §§ 6, 7 II 13 des Allgemeinen Landrechts, welche das „Majestätsrecht“ der Gesetzgebung allgemein und in allen besonderen Erscheinungsarten des Gesetzes als ausschließliches Reservat des Königs hinstellten, legten damit zugleich die beiden für das Zustandekommen eines Gesetzes notwendigen Dinge an sich in die Hand des Staatsoberhauptes: die Formulierung des Gesetzestextes (Gesetzesinhalts) und die Erteilung des Gesetzesbefehls (die „Sanktion“). Von diesen beiden Dingen war es nun gerade das Verfügungsrecht über den Gesetzesbefehl, von welchem allein entscheidend die persönliche Straf- wie Steuerfreiheit des Königs abhing. Das Staatsoberhaupt, zu dessen freiem Ermessen das Sanktionsrecht beim Gesetzeserlaß stand, brauchte naturgemäß das letztere nicht in der Weise auszuüben, daß die von ihm sanktionierten Steuer- und Strafgesetze auch seine Person verbanden. Im Gegenteil, da es nicht in der menschlichen Natur liegt, sich selbst ohne Notwendigkeit Schranken aufzulegen, war es bereits in der vorkonstitutionellen Zeit Preußens lediglich eine selbstverständliche und notwendige Auslegungsweise, die vom Könige sanktionierte Verbindlichkeit von Straf- und Steuergesetzen nicht auf dessen Person mitzubeziehen. Der König war seinen Steuer- und Strafgesetzen deshalb nicht unterworfen, weil er als Träger des Sanktionsrechts dieselben präsumtiv nur für die übrigen Angehörigen seiner Monarchie gab. Es bedurfte einer ausdrücklichen — wenn auch nicht

immer mit förmlichen Worten ausgedrückten — Unterwerfungserklärung, wenn der königliche Träger des Sanktionsrechts auch mit seiner Person für irgendwelche von ihm sanktionierten Rechtsnormen haften sollte. Eine derartige positive Unterwerfungserklärung des königlichen Gesetzgebers brachte das Allgemeine Landrecht schon hinsichtlich seiner Privatrechtsverhältnisse. Die §§ 17, 18 II 13 bestimmten unter dem Marginale „Privatrechte des Landesherrn und seiner Familie“: § 17. „Rechtsangelegenheiten, welche die Personen- und Familienrechte des Landesherrn und seines Hauses betreffen, werden nach den Hausverfassungen und Verträgen bestimmt;“ § 18. „Andere Privathandlungen und Geschäfte derselben sind nach den Gesetzen des Landes zu beurteilen.“ Eine prozessrechtliche Ergänzung dazu enthielt der § 80 der Einleitung: „Auch Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Oberhaupt des Staates und seinen Untertanen sollen bei den ordentlichen Gerichten nach den Vorschriften der Gesetze erörtert und entschieden werden.“

Wenn im vorkonstitutionellen Preußen der König im Interesse der Aufrechterhaltung der allgemeinen Rechtsordnung ein Kriminalgesetz sanktionierte, tat er es jedoch selbstverständlich nicht in der Absicht, für sich selbst volle Handlungsfreiheit gegenüber „der Norm an sich“ vorzubehalten. Seine gesetzgeberische Absicht war nur darauf gerichtet, die Straffolgen eines normwidrigen Tuns d. h. Strafverfahren und Strafvollstreckung von seiner Person auszuschließen. Dies Resultat ergibt sich namentlich indirekt auch aus der Bestimmung der preussischen Kriminalordnung von 1805 § 251: „Wider Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses, wider regierende geistliche und weltliche deutsche Reichsfürsten, desgleichen wider andere regierende deutsche Reichsstände findet keine Untersuchung und keine Verhaftung statt, es sei denn, daß sie von dem Oberhaupt des Staates einem Gericht oder einem einzelnen Justizbedienten aufgetragen werden.“ Wenn also den gedachten Personenkategorien gegenüber in der preussischen Monarchie nur ausnahmsweise, mit speziellem Auftrag des Königs ein Strafverfahren stattfinden konnte, so war natürlich erst recht gegenüber der Person des Königs selbst an sich ein Strafverfahren unzulässig. Als dann Preußen mit der Einführung der Verfassungsurkunde die konstitutionelle Bahn betrat, geschah dies bereits unter Zugrundelegung der Dreigliederung der Staatsfunktionen in die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt (Art. 62, 86, 45), aber auch nur mit dem Vorbehalt der grundsätzlichen persönlichen Freiheit des Königs in der Sanktionserteilung zu den nunmehr mit dem Devisenvotum der Volksvertretung formulierten Landesgesetzen. Es blieb ein allgemein-notwendiger Auslegungsgrundsatz, daß der König Landesgesetzen, welche gewisse persönliche Pflichten und Leistungen vorschrieben, an sich nur mit dem Vorbehalt der Befreiung seiner eigenen Person die Sanktion erteilte — in Anbetracht der allgemeinen Lebenswahrheit, daß niemand selbst sich ohne Not Beschränkungen auferlegt. Es bedurfte einer ausdrücklichen — eventuell aber auch aus den Umständen des Falls zu folgernden — Unterwerfungserklärung,

wenn der König mit seiner Person den von ihm sanktionierten Landesgesetzen gegenüber haften sollte. Was die Kriminalgesetze des Landes anlangt, so blieb in Ansehung der Haftungsfrage der königlichen Person die Rechtslage in konstitutioneller Zeit ebenso, wie in der vorkonstitutionellen Zeit. Da die Kriminalgesetze im Interesse der Aufrechterhaltung der allgemeinen Rechtsordnung ergingen, war es eine aus den besonderen Umständen des Falls ohne weiteres sich ergebende Auslegungsfolge, daß der König „der Norm an sich“ ebenfalls Achtung zu zollen hatte. Aber die preußische Verfassungsurkunde hielt es nunmehr doch für geraten, die persönliche Befreiung des Königs von den Straffolgen eines normwidrigen Tuns, d. h. von Strafverfahren und Strafvollstreckung durch einen positiven Rechtsatz selbst zu gewährleisten. Das geschah durch den Artikel 43: „Die Person des Königs ist unverletzlich.“

Die Steuergesetze des Staats, die in konstitutioneller Zeit über die Leistung von direkten Steuern ergingen, unterlagen aber ebenfalls der geschilderten allgemein-notwendigen Auslegungsweise. Sie durften auf die Person des Königs nur mitbezogen werden, wenn dieser Wille des Sanktionierers expressis verbis oder durch unzweideutige konkludente Handlungen erklärt war. Da theoretisch die Grenzcheidung zwischen „direkten“ und „indirekten“ Steuern unter Umständen zweifelhaft sein kann, entschied gegebenenfalls der konkret zu ermittelnde Wille des Gesetzgebers, ob eine angeordnete Steuerleistung von ihm als „direkt“ oder als „indirekt“ gedacht war. Diese gegenüber Steuergesetzen in Betracht kommende allgemeine Auslegungsweise kann selbstverständlich auch dadurch nicht beeinträchtigt werden, daß die Verfassungsurkunde im Artikel 4 alle Preußen (d. h. preußischen Staatsuntertanen) „vor dem Gesetz“ für gleich erklärte, und daß der Artikel 101 nun als Programm für die Zukunft aussprach: „In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden; die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.“ Diese Bestimmungen hinderten unter keinen Umständen die aus der Freiheit der Sanktionerteilung notwendig zu folgernde persönliche Freiheit des Königs von direkten Steuerleistungen. Bei einzelnen (nicht bei allen!) Gelegenheiten wurde auch nach Erlass der Verfassung — zur Herbeiführung voller Klarheit — die persönliche Exemption des Königs in direkten Steuergesetzen positiv ausgesprochen (vgl. z. B. Gesetz betreffend die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen vom 24. Februar 1850 § 2 Ziff. c), und damit das in vorliegender Untersuchung gewonnene Resultat nur bekräftigt. Bezeichnend ist es jedenfalls für die Situation, daß das preußische Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 und das Ergänzungsteuergesetz vom 14. Juli 1893, beide jetzt in der Fassung vom 19. Juni 1906, die Befreiung ausdrücklich nur für „die Mitglieder des königlichen Hauses“ (§ 3) aussprechen. Nach der in Betracht kommenden Gesetzesprache gehört der König nicht selbst zu den „Mitgliedern des königlichen Hauses“ (v. Roenne-Zorn, Staatsrecht der preussischen Monarchie II, S. 20 f., 138. — Siehe auch die Gegenüberstellung „Landesherr und sein

Haus" in II 13 § 17 und entsprechend „Landesherrn und Mitglieder der landesherrlichen Familien" in § 5 E. G. z. G. B. G.; § 5. E. G. z. E. P. D.; Art. 57 E. G. z. B. G. B.; § 3 Preuß. A. G. z. E. P. D.; Art. 88 Preuß. A. G. z. B. G. B.; § 4 Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 24. Juni 1891), und es ist daher der in vorliegender Arbeit entwickelten Grundansicht gemäß, wenn der König hier nicht unter den Steuerbefreiten mitaufgeführt wird. Seine Steuerexemption wurde bei den genannten Gesetzen als selbstverständlich übergegangen. Die besondere Entstehungsgeschichte der mit den „Mitgliedern des königlichen Hauses" in § 3 des Einkommensteuergesetzes gemachten Ausnahme nötigt aber auch noch, den preussischen König selbst nicht unter die fraglichen „Mitglieder" zu rechnen. Die in Rede stehende Ausnahme geht nämlich auf § 16 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer, vom 1. Mai 1851 (G. S. 199) zurück, wo auch „die Mitglieder des königlichen Hauses" von der klassifizierten Einkommensteuer eximiert wurden. Die Regierungsbegründung (Stenographische Berichte der II. Kammer 1850/51, Anlagen Nr. 10) rechtfertigte dies folgendermaßen: „Der Zusatz, nach welchem die Mitglieder des königlichen Hauses von der Zahlung der Einkommensteuer befreit bleiben sollen, wird einer näheren Rechtfertigung um so weniger bedürfen, als der größte Teil der Einnahmen der ersteren aus dem Kronfideikommiß fließt und eine Besteuerung derselben eine Schmälerung des letzteren involvieren würde; überdies das diesfällige Einkommen wegen der an sich schon darauf ruhenden Lasten (der Kosten für die Hofstaaten, der daraus zu bestreitenden Gehälter, Pensionen und Unterstützungen und Ehrenausgaben aller Art, welche nicht vermieden werden können) nach anderen Rücksichten bemessen werden muß, als das Einkommen auch der reichsten Privatpersonen, welche über dasselbe nach freiem Ermessen verfügen dürfen." Aus dieser Begründungsart — aus der Art und Weise, wie „der größte Teil der Einnahmen" der „Mitglieder des königlichen Hauses" auf das Kronfideikommiß zurückgeführt wird — erhellt zur Evidenz, daß schon das Gesetz von 1851 die Steuerfreiheit des Landesherrn als ganz selbstverständlich ansah. Die „Hofstaaten" jedenfalls, deren die zitierte Stelle der Regierungsbegründung gedenkt, sind lediglich „die prinziplichen Hofstaaten" (Schwarz, Kommentar S. 124, 167; besonders aber Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. 47 S. 32).

In einzelnen deutschen Gliedstaaten (Württemberg, Baden, Sachsen) hat freilich die Entwicklung dahin geführt, daß man eine grundsätzliche Exemption des Landesherrn von der direkten Steuergesetzgebung nicht annimmt, während dies für die Mehrheit der monarchischen Verfassungsstaaten Deutschlands allerdings der Fall ist. Aber die etwaige partikularstaatliche Steuerpflicht deutscher Fürsten ist durchaus ohne Einfluß auf die Frage, ob nicht doch den deutschen Bundesfürsten persönlich die grundsätzliche Exemption von direkten Reichsteuern zukommt. Die Gesetzgebungsgewalt des Reichs ist von der Gestaltung der partikularstaatlichen Gesetzgebung völlig unabhängig. Sie ist Ausfluß der den Glied-

staaten gegenüber durchaus eigenständigen souveränen Reichsgewalt. Die Formulierung des Gesetzestextes ist im Deutschen Reich freilich der gemeinsamen Arbeit von Reichstag und Bundesrat überwiesen (Art. 5 der Reichsverfassung), aber das in gesetzgeberischer Hinsicht entscheidende Element, die Sanktion ist ausschließlich Sache des Bundesrats (Art. 7, Ziff. 1). Der Bundesrat ist indessen bei der Erteilung der Sanktion zu Reichsgeszentwürfen nur das abhängige, durch Instruktionen geleitete Werkzeug der Bundesfürsten selbst und der Senate der Hansestädte. Die Bundesfürsten und die Senate der Hansestädte erscheinen danach im Verhältnis zu den Bundesratsbevollmächtigten als die eigentlichen Rechtsträger der Sanktion, ohne die Reichsgesetze nicht Gesetzeskraft gewinnen können. Wie die Bundesfürsten und die Senate der Hansestädte aber die Instruktionen, welche der Sanktionsabstimmung im Bundesrat zugrunde liegen, zu erteilen haben, darüber gibt es keine näheren, jene Faktoren bindenden Rechtsvorschriften, abgesehen von dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß die Träger von „Regierungsbefugnissen“ im Rahmen von Verfassung und Gesetz zu „regieren“ haben (vgl. Art. 54 der preußischen Verfassung). An sich ist die Instruktionserteilung, welche einer Sanktionsabstimmung im Bundesrat zugrunde liegt, Sache der freien Entschliebung der deutschen Landesherren und der Senate der Hansestädte. Daraus folgt aber, daß auch gegenüber dieser Instruktionserteilung und dem darauf fußenden Sanktionsbeschluß des Bundesrats die allgemeine Lebenswahrheit gilt, daß niemand ohne Not sich persönlichen Beschränkungen aussetzt. Ein Sanktionsbeschluß, welcher im Bundesrat auf Grund der empfangenen Instruktionen gefaßt wird, muß daher — zumal in Anbetracht des Übergewichts der durch monarchischen Willen geleiteten Bundesratsstimmen — grundsätzlich so ausgelegt werden, daß die sanktionierten Rechtsvorschriften des Reichs die deutschen Landesfürsten nur dann persönlich fassen wollen und sollen, wenn dies expressis verbis oder durch unzweideutige konkludente Handlungen erklärt ist. Der persönliche Haftungsausschluß zugunsten der Bundesfürsten ist an sich die selbstverständliche Voraussetzung eines vom Bundesrat zu einem Reichsgesetz gefaßten Sanktionsbeschlusses. Insbesondere aber gilt diese Rechtswahrheit eben für die direkte Steuergesetzgebung des Reichs. Die Richtigkeit dieser Schlußfolge bestätigt dazu der schon in der Regierungsbegründung des preußischen Gesetzes von 1851 angedeutete Gesichtspunkt, daß bei einer Unterwerfung der Bundesfürsten unter direkte Reichssteuern die monarchischen Gliedstaaten genötigt wären, eventuell die Zivilliste ihrer Fürsten zu erhöhen — ein Effekt, der kaum in der Absicht des Reichsgesetzgebers gelegen sein kann.

Wenn auch mit theoretisch unzulänglicher Begründung, so doch im Endresultat zutreffend, haben die Vertreter der Reichsregierung bei der Beratung des Wehrbeitragsgesetzes vom 3. Juli 1913 im Reichstage die grundsätzliche Freiheit der Bundesfürsten von direkten Reichssteuern standhaft behauptet. Und selbst wenn es gelungen wäre, durch positive Gesetzesvorschrift die persönliche Leistungspflicht der Bundesfürsten zu dem „außerordentlichen Wehrbeitrag“ fest-

zulegen, so wäre dies doch nur ein einmaliger Vorgang gewesen, welcher für spätere Fälle direkter Reichssteuergesetze an sich ohne Präjudiz wäre. Um die grundsätzliche Befreiung der Bundesfürsten von direkten Reichsteuern für die Zukunft endgültig auszuschließen, bedarf es notwendig einer direkt hierauf gerichteten positiven Bestimmung des Reichsgesetzgebers. Die wiederholten Behauptungen im Reichstage, daß auch die Bundesfürsten den „außerordentlichen Wehrbeitrag“ gesetzlich zu leisten verpflichtet seien, nicht ihn, wie von vornherein erklärt war, nur aus freiwilliger Entschließung heraus leisten könnten, sind angesichts des standhaften Widerspruchs der Vertreter der Reichsregierung für die Auslegung des Wehrbeitragsgesetzes vom 3. Juli 1913 ohne jede Bedeutung. Die Vorschrift im § 35, Abs. 2: „Der Bundesrat bestimmt die für die Veranlagung und Erhebung des Wehrbeitrags der Bundesfürsten zuständigen Behörden“, regelt nur das formelle Verfahren, wie auf Grund der vorherigen freiwilligen Beitragserklärung der Bundesfürsten, deren Spende zum „außerordentlichen Wehrbeitrag“ zur Erhebung kommen soll, und enthält nichts von einer gesetzlichen Festlegung einer Beitragspflicht der Bundesfürsten. Es verrät Unkenntnis der einschlägigen Gesetzesprache, wenn der Abgeordnete Erzberger im Tag vom 19. September 1913 die Bundesfürsten sogar zu den „Angehörigen“ des Deutschen Reichs rechnet, welche der § 10 des Gesetzes vom 3. Juli 1913 positiv als „beitragspflichtig“ bezeichnet. Als ob „Angehörige des Deutschen Reichs“ hier etwas anderes bedeuten könnten als gewöhnliche Reichsuntertanen, während die Bundesfürsten mit den Senaten der Hansestädte notorisch kollektive Mitträger der Reichssouveränität sind! Andererseits folgt auch aus dieser Nebenstellung der Senate der Hansestädte selbstverständlich nichts gegen die behauptete grundsätzliche Freiheit der Bundesfürsten von den direkten Reichsteuern. Denn die kollegialen Senate scheiden als Objekte der direkten Steuergesetzgebung des Reichs überhaupt ihrem Wesen nach schlechthin aus.

Das Unternehmen der vorliegenden Arbeit, die grundsätzliche Freiheit deutscher Monarchen von direkten Steuern aus der Freiheit der Sanktionserteilung herzuleiten, wird jedenfalls auch durch charakteristische Äußerungen von Staatsrechtslehrern aus früherer Zeit unterstützt. So schreibt H. A. Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht II 1867: „Hinsichtlich der Person des Landesherrn kann rechtlich von gar keiner Steuerpflicht und mithin auch von keiner Steuerbefreiung die Rede sein“ — ein Wort, das von Rönne-Zorn, II S. 138 aufgenommen hat. Auch Seydel, Staatsrecht des Königreichs Bayern 1888, S. 27, erklärt: „Der König ist von allen direkten Staatssteuern frei. Dieser Satz ist zwar nirgends gesetzlich ausgesprochen, gleichwohl aber als Grundsatz des bayerischen Staatsrechts anzuerkennen.“

